

Öffentliche Bekanntmachungen

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Herpteroth Hohl“
im Landkreis Altenkirchen
vom 10. Februar 2009

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 16 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –) in der derzeit gültigen Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 393) wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Hohlweg wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Herpteroth Hohl“.

§ 2 Schutzgegenstand

Der südlich von Herpteroth in Richtung Lautzert führende unbefestigte Hohlweg ist überwiegend mit großen Eichen und Kirschbäumen bewachsen und befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Gieleroth. Es handelt sich um eine unbefestigte Teilfläche der Parzelle Gemarkung Herpteroth, Flur 16, Flurstück 1. Die geschützte Fläche ist ca. 260 Meter lang, hat unterschiedliche Breiten von ca. 11-17 Metern und eine Tiefe von bis zu 4-5 Metern.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieses Hohlweges ist nach § 23 LNatSchG

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und
- die Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Landschaftsraum wird geprägt durch den in Jahrhunderte langer Nutzung mit Vieh und Fuhrwerken sowie durch abfließendes Regenwasser entstandenen und tief in das umgebende Gelände eingeschnittenen Hohlweg, mit seinen Gehölzen und Stauden im Bereich der Flanken.

Besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung seines jetzigen unversiegelten, offenen Zustandes mit seiner Gestalt als baumbestandener Hohlweg sowie die Erhaltung als Lebensraums für Insekten und Kleinsäuger, u.a. Fledermäuse.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck des § 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. das Reiten,
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
5. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
6. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
7. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wild wachsenden Pflanzen aller Art,
8. das Roden, Beseitigen oder Beschädigen bedeutender Landschaftsbestandteile wie des Feldgehölzes als Ganzes oder einzelner seiner Bäume und Sträucher – als Beschädigung gilt auch das Ausasten der Bäume, das Abbrechen von Zweigen oder das Verletzen des Wurzelwerkes,
9. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Hohlweges,
12. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
13. die Anwendung von Bioziden,
14. das Verlegen oder Errichten von Leitungen aller Art,
15. das Verdichten oder Befestigen des Bodens in jeder Form sowie das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, außer zu notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
16. die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
17. die Anlage von Lagerplätzen sowie die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art.

2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Nutzungsweise,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten und sonstigen jagdlichen Einrichtungen.

3. auf die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Hohlweges.

(3) Von den Verboten des Abs. 1 können auf Antrag von der Unteren Naturschutzbehörde weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 5 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber des geschützten Landschaftsbestandteils ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Hohlweg der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.

§ 6 Befreiungen

Befreiungen von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Naturschutzbehörde – auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 Abs. 1 und § 5 genannten Tatbestände verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den 10.2.2009

Kreisverwaltung Altenkirchen
– Untere Naturschutzbehörde –
Michael Lieber
– Landrat –

